

3500/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei - geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Koller und Kollegen vom 21. Jänner 1998, Nr. 3546/J, betreffend Umstellung der Normalnull - Linie - Auswirkungen auf das Bergbauernprogramm, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Einleitend ist festzustellen, daß ein Übergang auf ein „Neues Höhensystem“ nicht auf eine Initiative oder einen Forschungsauftrag des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft zurückzuführen ist. Die Entscheidung darüber liegt auch nicht im Aufgabenbereich des Bundesministers für Land - und Forstwirtschaft.

Es darf daher auf die Beantwortung der an den Herrn Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten gerichteten schriftlichen Anfrage Nr. 3545/J verwiesen werden.

Zu den Fragen 4 bis 8:

Grundsätzlich enthalten die im Vollzugsbereich des Bundes - ministeriums für Land - und Forstwirtschaft gelegenen Gesetze und Verordnungen keine Höhenangaben.

Die Verordnung des Bundesministers für Land - und Forstwirtschaft über forstliches Vermehrungsgut, BGBl. Nr. 512/1996, enthält zwar im Anhang V Höhenangaben (Bereichsangaben) für die natürlichen Waldgesellschaften; sie können jedoch nicht als alleiniges Kriterium für die Abgrenzung verwendet werden. Durch eine Abände - rung des Bezugspunktes sind keine Auswirkungen auf diese Rechtsmaterie gegeben.

Weiters sind Höhenangaben in der Wasserwirtschaft u.a. von Bedeu - tung für die Zuordnung von Meßstellen der Meßnetze des Hydro - graphischen Dienstes und der Wassergüteerhebung, die Flußbaukartei sowie für die Planung und Durchführung wasserwirtschaftlicher und wasserbaulicher Projekte. So beziehen sich die Höhenangaben in wasserrechtlichen Bescheiden und Projekten u.a. hinsichtlich des Stauzieles, des Absenkzieles, der Dammkrone und anderer Anlagen - teile, der Grundwasserspiegellagen, der zulässigen Tiefen von Materialgewinnungen (Naß - und Trockenbaggerungen) oder anderer spezifischer Projektangaben usw. derzeit im Regelfall auf die Höhenkote bei Triest (m ü. A., über Adria).

Hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf das Bergbauernprogramm ist davon auszugehen, daß Berggebiete in Artikel 23 Abs. 1 der Verord -

nung (EG) Nr. 950/97 des Rates zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (entspricht inhaltlich der früheren Effizienz - Verordnung Nr. 2328/91 und der Richtlinie 75/268/EWG des Rates über die Landwirtschaft in Berggebieten) grundsätzlich definiert werden.

In der Richtlinie des Rates vom 29. Mai 1995 über das Gemeinschaftsverzeichnis der beteiligten landwirtschaftlichen Gebiete in Österreich (95/212/EG) werden als Kriterien zur Abgrenzung der Berggebiete in Österreich entweder eine Höhenlage von in der Regel mindestens 700 m (Ortsmittelpunkt oder durchschnittliche Höhe der Gemeinde) bzw. ausnahmsweise 600 m und im Kombinationsfall (in Verbindung mit einer durchschnittlichen Hangneigung von mindestens 15 %) 500 m festgelegt. Gemäß Artikel 21 Abs. 2 der VO 950/97 legt der Rat auf Vorschlag der Kommission das Verzeichnis der beteiligten Gebiete der Mitgliedstaaten fest. Eine Umstellung in der Berechnung von Höhenangaben in der von Ihnen dargestellten Form kann zu keiner Änderung dieser Einstufung führen.